

# RS Vfgh 1997/2/14 B283/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Gemeinderecht

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung der Kosten für die Entfernung eines auf einer Marktplatz abgestellten Kfz gem §29 Abs5 MarktO der Stadt Villach in der Höhe von S 1.392,-.

Aus den Ausführungen des Antragstellers geht nicht hervor, inwieweit ihm durch die Errichtung der - relativ geringfügigen - Kosten für die Entfernung seines Kraftfahrzeugs ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Insbesondere hat es der Antragsteller unterlassen, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse soweit darzulegen, daß der Gerichtshof in die Lage versetzt ist, zu beurteilen, inwiefern der Antragsteller durch die Kostenvorschreibung in wesentlichen Interessen betroffen ist.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B283.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029786\_97B00283\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>